

Winterzulagen an Arbeitslose

Autor(en): **Schürch, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **23 (1931)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kongress zu entscheiden. Schliesslich wird wohl, angesichts der Wichtigkeit der Sache, die Mitgliedschaft in der Urabstimmung selbst noch das Wort erhalten. Der 1. Januar 1932 soll die Inkraftsetzung des neuen Statuts bringen und damit neue und weite Perspektiven für die Entwicklung und den Aufstieg des SEV eröffnen.

Winterzulagen an Arbeitslose.

Von Charles Schürch.

Die andauernde Wirtschaftskrise hat in weite Kreise der Arbeiterschaft Not und Entbehrung gebracht. Es ist kein beneidenswertes Los, wochenlang mit der bescheidenen Unterstützung leben zu müssen, die von den Arbeitslosenkassen ausgerichtet wird; die Arbeiter und Arbeiterinnen der Uhrenindustrie und der Textilindustrie, die von der Krise so schwer betroffen werden, wüssten darüber mancherlei zu berichten. Dabei erfordert die Krise von den Verbänden, die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, ganz ausserordentliche Leistungen. Allein die Arbeitslosenkasse des Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes hat im vergangenen Jahre mehr als 7 Millionen Franken an Arbeitslosenunterstützungen ausgerichtet (gegenüber 1,095,000 Franken im Jahre 1929) und der Textilarbeiterverband hat zu demselben Zwecke 315,000 Franken ausgegeben.

Der Arbeitslose erhält als Unterstützung maximal 50 Prozent und, falls er verheiratet ist, 60 Prozent seines Lohnes, aber auch dies nur für eine bestimmte Dauer von Tagen, die durch die gesetzlichen und durch die statutarischen Bestimmungen der verschiedenen Kassen begrenzt ist. Was soll werden, wenn seine Rechte auf Unterstützungsbezug erlöschen? Glücklicherweise konnte für die Arbeitslosen bestimmter Industriezweige die Unterstützungsdauer verlängert werden. Sie erreicht nun 210 Tage in der neuenburgischen Uhrenindustrie, dank der durch den Kanton und durch die Gemeinden bewilligten besonderen Subventionen. Immerhin können die Arbeitslosen nicht während 210 Tagen ununterbrochen beziehen, sondern es werden Wartefristen von 6 bzw. 12 Tagen eingeschaltet.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass die Arbeitslosen, besonders wenn sie eine Familie zu ernähren haben, bei andauernder Arbeitslosigkeit der Not preisgegeben sind.

Diese Tatsache hat verschiedene Kantone und Gemeinden veranlasst, den Arbeitslosen, die bereits seit längerer Zeit erwerbslos sind, eine besondere Unterstützung in Form einer sogenannten Winterzulage auszurichten. In zahlreichen Orten sind auch Notstandsarbeiten in Angriff genommen worden, bei denen die ausgesteuerten, selbstverschuldeten oder nichtversicherten Arbeitslosen Beschäftigung finden sollen.

Der Kanton Appenzell Auser-Rhoden hat eine besondere Hilfsaktion zugunsten der Arbeitslosen eingeleitet. Sie soll durch Arbeitsbeschaffung und durch Gewährung ausserordentlicher Unterstützungen besonders den alten Arbeitslosen der Textilindustrie zugute kommen, die keiner Arbeitslosenkasse mehr angehören. Der Bund gewährt dem Kanton Appenzell A.-Rh. an die Kosten dieser Spezialhilfe ausnahmsweise eine Subvention von 40 Prozent. Der Kanton übernimmt seinerseits 40 Prozent und die Gemeinden 20 Prozent.

Der Kanton Basel-Stadt leistet ebenfalls eine ausserordentliche Winterhilfe an gegen Arbeitslosigkeit versicherte Personen, die vom 1. November bis zum 31. März mindestens 30 Tage arbeitslos sind. Diese Zusatzunterstützung beträgt täglich 75 Rappen für Personen ohne Unterstützungspflicht, Fr. 1.50 für Personen mit Unterstützungspflicht gegenüber einer, Fr. 1.75 für Personen mit Unterstützungspflicht gegenüber zwei Personen. Die Winterhilfe erhöht sich für jede weitere unterstützungspflichtige Person um 25 Rappen; sie darf aber zusammen mit der ordentlichen Arbeitslosenunterstützung 90 Prozent des normalen Verdienstes nicht übersteigen. Diese Winterzulage wird während maximal 90 Tagen gewährt; sie wird nach Perioden von 30 Tagen ausbezahlt oder wenn der Arbeitslose für längere Zeit Arbeit findet.

Bedürftigen arbeitslosen Mitgliedern anerkannter Arbeitslosenkassen, die bei ihrer Kasse ausgesteuert sind, wird in der Zeit vom 15. Oktober 1930 bis 31. März 1931 während höchstens 60 Tagen aus allgemeinen Staatsmitteln ein Taggeld im Maximum in der Höhe der bei der staatlichen Arbeitslosenkasse geltenden Unterstützungsbeträge gewährt. Die gesamte jährliche Unterstützungsdauer auf Grund der Arbeitslosenversicherung und der Winterhilfe darf die Zeitdauer von 150 Tagen nicht übersteigen.

Uebersteigt das Gesamteinkommen, zusammen mit der Winterhilfe die um 50 Franken erhöhte Notstandsgrenze, so wird die Zulage bzw. das Taggeld entsprechend gekürzt. Bei Personen, die infolge Nichtbezahlung der Prämien von ihrer Arbeitslosenkasse kein Taggeld erhalten, wird der ausfallende Taggeldebtrag bei der Einkommensberechnung einbezogen, wie wenn sie das Taggeld tatsächlich erhalten hätten. Von diesen Bezügen sind ausgeschlossen Personen, die am 15. Oktober 1930 weniger als 1 Jahr ununterbrochen im Kanton wohnhaft waren oder die die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung nach den geltenden Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung nicht erfüllen. Ebenfalls sind ausgeschlossen Personen, die keine Gewähr für eine richtige Verwendung der Unterstützung bieten. Für die Ausrichtung dieser Winterzulagen ist ein Kredit von 200,000 Franken bewilligt worden.

Ausserdem ist vom Grossen Rate eine sozialistische Motion angenommen worden, die den Regierungsrat einlädt, zu prüfen und

zu berichten, ob nicht ein von der Armenbehörde unabhängiges Hilfsbureau einzurichten sei, das an Personen, die infolge von Ganz- oder Teilarbeitslosigkeit in Bedrängnis geraten, Unterstützung ausrichten kann, unbekümmert darum, ob sie bei einer Arbeitslosenkasse unterstützungsberechtigt sind.

Die Stadt Bern richtet keine eigentlichen Winterzulagen in festen Beträgen aus. Sie hat an deren Stelle ein von der Armenfürsorge unabhängiges Hilfsbureau geschaffen, das sich aller derjenigen Arbeitslosen annimmt, die gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert sind oder die zwar versichert sind, aber aus irgendeinem Grunde keine Unterstützung beziehen können. Es finden aber auch unterstützte Arbeitslose weitere Hilfe, wenn die Arbeitslosenunterstützung, die sie erhalten, ungenügend ist. Es nimmt sich auch all der Fälle an, wo Personen vorübergehend in eine Notlage geraten, wo es keinen Sinn hat, sie wegen Gewährung eines Vorschusses oder besonderer Unterstützungen für Reisegeld, Schuhe, Kleider, Brennmaterial oder Mietzinse der Armenfürsorge zuzuweisen.

Verwandtenbeiträge werden für diese Fälle nicht bezogen; im übrigen vollzieht sich die Verrechnung für die Gemeinde wie bei der Armenpflege, indem die Unterstützungen an Personen, die nicht im Kanton Bern heimatberechtigt sind, in der Regel nach den Richtlinien des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung verteilt werden.

Das Hilfsbureau nimmt sich ferner aller verwandten Fälle an, in denen Unterstützungsleistungen in Frage kommen: aller flottanten Elemente, der Durchreisenden, der Auswanderer und Rückwanderer, der Straftlassenen usw. Es befasste sich in den letzten Jahren mit durchschnittlich 2000 Fällen; sein Personal besteht aus nur drei Personen: dem Vorsteher, dem Kassier und dem Informator.

Die Stadt Zürich besitzt ebenfalls eine Hilfskasse für ausgesteuerte Mitglieder anerkannter Arbeitslosenkassen. Die Unterstützung wird in bar oder in natura geleistet, soll aber einen Gesamtbetrag von 300 Franken nicht übersteigen. Bei besonderer Notlage kann die Unterstützung aber auf 400 Franken erhöht werden.

Unter den gleichen Bedingungen kann eine Unterstützung bis auf Fr. 250.— auch an alleinstehende ältere Arbeitslose gewährt werden, die schwer vermittelbar sind; ebenso an jugendliche Arbeitslose, die aus triftigen Gründen sechs Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit einer Arbeitslosenversicherungskasse nicht beitreten konnten. Im allgemeinen wird die Unterstützung gewährt in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April; für einzelne Industrie- und Berufsgruppen aber auch während der übrigen Monate des Jahres, sofern vom städtischen Arbeitsamt für diese Gruppen Krisenverhältnisse oder Sommer-Saisonarbeitslosigkeit festgestellt wird.

Diese Hilfeleistung hat keinen armenrechtlichen Charakter; sie ist vielmehr ein Recht, das sich die Mitglieder durch ihre Zugehörigkeit zu einer Arbeitslosenkasse erworben haben. Dagegen sind die Nichtversicherten ausgeschlossen und werden an die Armenfürsorge gewiesen.

Die Stadt Zürich hat ausserdem an die Arbeitslosen, die seit dem 1. Oktober 1930 einer anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse angehören und in der Stadt Zürich wohnhaft sind, eine besondere Weihnachts- und Neujahrzulage in folgender Höhe ausgerichtet:

An ausgesteuerte oder mangels Erfüllung der Karenzfrist noch nicht bezugsberechtigte Versicherte: 40 Franken, wenn sie alleinstehend oder verheiratet ohne Kinder sind; dazu eine Zulage von 15 Franken für jedes Kind;

an bezugsberechtigte Versicherte: 30 Franken, wenn sie alleinstehend oder verheiratet ohne Kinder sind; dazu eine Zulage von 30 Franken für jedes Kind.

Anrecht auf diese Zulagen hatten diejenigen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1930 mindestens 18 Tage unverschuldet arbeitslos waren und vom 20. Dezember 1930 bis zum 3. Januar 1931 noch arbeitslos waren.

Auch andere Ortschaften richten besondere Winterzulagen an Arbeitslose aus. St. Gallen vermittelt Naturalien zu reduziertem Preise. Der Kanton Glarus leistet eine Winterhilfe für die Zeit vom 1. November bis zum 1. Februar in der Höhe von zirka 10 Prozent. Die ledigen Arbeitslosen, die eine Unterstützung von Fr. 3.50 täglich beziehen, erhalten mit der Winterzulage maximal Fr. 4.—, die verheirateten Arbeitslosen, die Fr. 5.— beziehen, maximal Fr. 6.—.

In St. Immer haben die Arbeitslosen, die während 120 Tagen Unterstützung bezogen haben, Anspruch auf eine Zulage von 30—90 Fr. Dieser Beschluss gilt bis Ende März 1931. Ausserdem ist ein Spezialfonds geschaffen worden, aus welchem denjenigen notleidenden Arbeitslosen geholfen werden soll, die von keiner Arbeitslosenkasse unterstützt werden.

Der Kanton Schaffhausen gewährt den Ganzarbeitslosen, die seit mindestens 6 Monaten erwerbslos und Mitglieder einer anerkannten Arbeitslosenkasse sind, ebenfalls eine besondere Winterhilfe, und zwar 40 Franken an Ledige und 60 Franken an Verheiratete. Auch die Gemeinden Liestal, Romanshorn und Grenchen haben Winterzulagen ausgerichtet. Die Gemeinde Grenchen hat zu diesem Zweck 10,000 Franken eingestellt; sie gewährt eine Zulage von 50 Franken pro Familie und 20 Franken pro Kind. Der Kanton Solothurn richtet ebenfalls eine besondere Zulage zur ordentlichen Unterstützung aus im Betrage von 1 Fr. täglich für Verheiratete und 50 Cts. für Ledige. Ausserdem erhalten die Familien eine Beihilfe von 5 bis 20 Franken pro Kind. Die Arbeitslosen haben in der Zeit vom 1. September bis

zum 28. Februar zweimal Anspruch auf diese Sonderunterstützungen.

Die obigen Angaben über die Winterzulagen an die Arbeitslosen sind zweifellos sehr unvollständig, da nur die Angaben jener Gewerkschaftskartelle verarbeitet werden konnten, die auf unsere Umfrage geantwortet haben. Von verschiedenen Seiten ist uns mitgeteilt worden, dass seitens der Arbeiterorganisationen Schritte zur Erlangung von Winterzulagen eingeleitet worden seien, dass aber Beschlüsse noch nicht gefasst worden seien. In vielen Fällen wird dies nun seither geschehen sein. So klein diese Zulagen verhältnismässig auch sind: sie haben doch in vielen Fällen grosses Elend gemildert. Ihre Ausrichtung ist überall da zu fordern, wo sich die Arbeitslosigkeit ausbreitet und wo sie andauert.

Wandlungen der Wirtschaftsorganisation.

Von Alfred Braunthal.

In der Beilage «Bildungsarbeit» haben wir schon auf das sehr wertvolle nationalökonomische Lehrbuch von Dr. Braunthal, «Die Wirtschaft der Gegenwart und ihre Gesetze» aufmerksam gemacht. (Verlag: E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin, 1930. Kart. M. 4.—, für Arbeiterorganisationen zum Organisationspreis M. 3.75.) Mit Erlaubnis des Verfassers sowie des Verlags veröffentlichen wir hier den Schlussabschnitt des Buches.

1. Die Triebkräfte der Wirtschaftswandlungen.

Es gibt zwei extreme Auffassungen über die Triebkräfte der wirtschaftlichen Entwicklung, zwischen denen die Synthese gefunden zu haben wohl das grösste wissenschaftliche Verdienst des Marxismus ist. Nach der einen Auffassung folgt die wirtschaftliche Entwicklung einem inneren Automatismus, der von selbst ohne das Eingreifen äusserer, ausserwirtschaftlicher Mächte abläuft. Die Wirtschaftsgeschichte ist gleichsam nichts anderes als eine mechanische Aufeinanderfolge sachlicher, unpersönlicher Zustände. Nach dieser Auffassung vollzieht sich z. B. der Strukturwandel von der hochkapitalistischen freien zur spätkapitalistischen, kartell- und trustmässig organisierten Wirtschaft automatisch, ohne das Zutun ausserwirtschaftlicher Gewalten. Es ist ein unaufhaltbarer Prozess, in den die politische Gewalt, der Staat, wie das amerikanische Beispiel zeigt, weder auf die Dauer hemmend noch auch fördernd eingreifen kann. Und es liegt nur in der Konsequenz dieser Auffassung, anzunehmen, dass auch der letzte Schritt vom Kapitalismus zum Sozialismus sich auf die gleiche Weise, innerwirtschaftlich, ohne politische Eingriffe abspielen wird.

Die andere Auffassung sieht die Entwicklung der Wirtschaft getrieben von einer bestimmten Wirtschaftsgesinnung, die, sei es von aussen her, sei es von innen heraus, in die Wirt-